



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Andreas Winhart AfD**  
vom 02.01.2025

### **Aufklärungsquote bei Straftaten gegen Mitglieder des Landtags in Bayern 2023/2024**

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche Straftatbestände wurden durch die jeweiligen Mitglieder des Landtags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2023 und 2024 angezeigt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)? ..... 2
  2. Welche Straftatbestände wurden wie häufig durch die jeweiligen Mitglieder des Landtags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2023 und 2024 angezeigt (Frage kann gerne tabellarisch in Zusammenhang mit Frage 1 beantwortet werden)? ..... 2
  3. Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden mangels Ermittlungserfolg, Unauffindbarkeit der Täter etc. eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)? ..... 2
  4. Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden nach § 154 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)? ..... 2
  5. Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden nach § 170 StPO eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)? ..... 2
  6. Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 führten zu einem Gerichtsverfahren (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)? ..... 2
  7. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich bayerischer Mitglieder des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Fragen 1 bis 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich? ..... 2
  8. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich bayerischer Mitglieder des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Fragen 1 bis 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich? ..... 2
- Hinweise des Landtagsamts ..... 5

# Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 29.01.2025

1. **Welche Straftatbestände wurden durch die jeweiligen Mitglieder des Landtags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2023 und 2024 angezeigt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)?**
2. **Welche Straftatbestände wurden wie häufig durch die jeweiligen Mitglieder des Landtags bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2023 und 2024 angezeigt (Frage kann gerne tabellarisch in Zusammenhang mit Frage 1 beantwortet werden)?**
3. **Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden mangels Ermittlungserfolg, Unauffindbarkeit der Täter etc. eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)?**
4. **Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden nach § 154 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)?**
5. **Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 wurden nach § 170 StPO eingestellt (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)?**
6. **Welche angezeigten Straftatbestände durch Mitglieder des Landtags in den Jahren 2023 und 2024 führten zu einem Gerichtsverfahren (bitte nach Abgeordneten und Fraktionszugehörigkeit auflisten)?**
7. **Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich bayerischer Mitglieder des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Fragen 1 bis 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich?**
8. **Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung hinsichtlich bayerischer Mitglieder des Europäischen Parlaments hinsichtlich der Fragen 1 bis 6 in ihrem Zuständigkeitsbereich?**

Die Fragen 1 bis 8 werden zusammen beantwortet.

Das parlamentarische Fragerecht der Mitglieder des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des von der Auskunftserteilung Betroffenen der Vorrang gebührt, ist eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zur Anzeigenerstattung durch Mitglieder des Landtages sowie der Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes mit Wahlkreis in Bayern nicht erteilt werden dürfen. Ungeachtet dessen wäre die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nur aufgrund manueller Durchsicht und Auswertung der Akten und Datenbestände der bayerischen Staatsanwaltschaften möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen auch mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann.

Im Einzelnen:

1. Der Umstand, dass eine Person Opfer einer Straftat geworden ist und deswegen Strafanzeige erstattet hat, betrifft die engere persönliche Lebenssphäre des Verletzten. In die Entscheidung, eine Tat zur Anzeige zu bringen, fließen oftmals ganz persönliche Erfahrungen und Bewertungen ein, etwa im Hinblick auf die Schwere der Rechtsgutverletzung, die Auswirkungen der Tat im beruflichen und privaten Bereich oder die Sorge, Opfer weiterer Straftaten zu werden.

Zwar muss ein Anzeigenerstatter damit rechnen, dass im Verlauf des strafrechtlichen Verfahrens, etwa bei einem im Einzelfall bestehenden überwiegenden Informationsinteresse der Öffentlichkeit oder bei Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung, sowohl die zur Anzeige gebrachte Straftat als auch die Anzeigenerstattung als solche bekannt werden. Einer allgemeinen Datenerhebung zur Anzeigenerstattung durch die Mitglieder des Landtages sowie die Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes mit Wahlkreis in Bayern, die nicht an ein bestimmtes Informationsinteresse im Einzelfall anknüpft, sondern auf einen Vergleich des individuellen Anzeigeverhaltens hinausläuft, stehen jedoch schutzwürdige Belange der betroffenen Abgeordneten, insbesondere deren Persönlichkeitsrechte, entgegen.

2. Dass ein Anzeigenerstatter Mitglied des Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes ist, wird in der bayerischen Strafverfolgungsstatistik und der Justizgeschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften, die jeweils nach bundeseinheitlichen Kriterien geführt werden, nicht erfasst. Statistische Daten zur Anzahl der von den Abgeordneten erstatteten Strafanzeigen, zum jeweiligen Tatvorwurf und zum Ausgang der jeweiligen Verfahren liegen daher nicht vor.

3. Diese Daten und Informationen könnten nur durch umfangreiche manuelle Recherchen im Datenbestand der bayerischen Staatsanwaltschaften und dann auch nur hinsichtlich der in Bayern bearbeiteten Anzeigen und Verfahren erhoben werden.

Örtlich zuständig für die Bearbeitung einer Strafanzeige und die Durchführung des weiteren Verfahrens ist in der Regel die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Straftat begangen wurde. Dies muss nicht notwendigerweise der Wohnort oder Wahlkreis des Abgeordneten oder der Sitz des Parlamentes, dem er angehört, sein. Aufgrund besonderer Zuständigkeitsregelungen, etwa für die praktisch bedeutsame Fallgruppe der strafrechtlich relevanten Äußerungen im Internet, kann für die Bearbeitung des Verfahrens auch die Staatsanwaltschaft zuständig sein, in deren Bezirk der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat. Nach Maßgabe von § 143 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) kann im Einzelfall auch eine andere Staatsanwaltschaft als diejenige des Tatortes oder des Wohnortes des Beschuldigten örtlich zuständig sein.

Es ist daher anzunehmen, dass ein Teil der Verfahren, die auf Strafanzeigen von Mitgliedern des Landtages, des Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlamentes zurückgehen, nicht von den Strafverfolgungsbehörden in Bayern bearbeitet wurden.

Da sich die örtliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften grundsätzlich nach dem Tatort richtet, je nach Fallgestaltung aber auch andere Staatsanwaltschaften zuständig sein können, würde eine Erhebung zu den in Bayern bearbeiteten Anzeigen und Verfahren erfordern, dass alle 22 bayerischen Staatsanwaltschaften sowie die drei Generalstaatsanwaltschaften ihren jeweiligen Datenbestand anhand der Namen aller 203 Mitglieder des Landtages, der 115 Mitglieder des Deutschen Bundestages mit Wahlkreis in Bayern und der acht Mitglieder des Europäischen Parlamentes mit Wahlkreis in Bayern nach Strafanzeigen durchsuchen, die von diesen Abgeordneten in den Jahren 2023 und 2024 erstattet wurden. Zusätzlich wäre die Suche auf frühere Abgeordnete zu erstrecken, die bis 2023 bzw. 2024 Mitglieder des vorherigen Landtages bzw. Europäischen Parlamentes waren. Im Anschluss müssten sämtliche aufgefundene Vorgänge manuell im Hinblick auf den jeweiligen Tatvorwurf und den Verfahrensabschluss ausgewertet werden. Eine solche Recherche würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.